

	<b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 21</b>
<b>Abt. Flugtechnik</b>	<b>Basic Area Navigation (B-RNAV) Einführung</b>

Die zunehmende Verkehrsdichte im europäischen Luftraum erfordert eine Verbesserung der Flug- und Navigationsverfahren. Durch die Einführung von Flächennavigation (Area Navigation - RNAV) kann eine flexible und optimale Ausnutzung der Luftraumkapazität erreicht werden.

Dies erfolgt vorerst mit "Basic Area Navigation" (B-RNAV) und soll bis zum Jahr 2005 mit "Precision Area Navigation" (P-RNAV) verbessert werden.

Für den Betrieb eines österreichischen Zivilluftfahrzeuges nach B-RNAV ist eine technische Zulassung und eine operationelle Genehmigung erforderlich. Die technische Zulassung erfolgt durch AUSTRO CONTROL Abteilung Flugtechnik (ACG/FL), eine operationelle Genehmigung für gewerblich zugelassene Luftfahrzeuge durch die Oberste Zivilluftfahrtbehörde (BMV) bzw. für nichtgewerblich zugelassene Luftfahrzeuge durch ACG Abteilung Flugbetrieb (ACG/OPS).

ACG/FL leitet daher diesbezügliche Anträge nach entsprechender technischer Prüfung und Befundung an die zuständige Stelle zur Erteilung der operationellen Genehmigung weiter.

Die allgemeine Vorgangsweise der B-RNAV-Implementierung für die ECAC Staaten wurde durch ACG mit AIC verlautbart (letzte Änderung erfolgte mit AIC A 9/97 vom 2. Oktober 1997).

#### **1. SYSTEMZULASSUNG**

Für das RNAV System ist eine Musterprüfung oder Musteranerkennung durch ACG erforderlich.

#### **2. INSTALLATION**

##### **a. NEUINSTALLATION**

Der Einbau eines RNAV Systems wird entsprechend § 32 (5) ZLLV als "große Änderung" eingestuft und ist daher antrags- und nachprüfpflichtig.

##### **b. BESTEHENDE INSTALLATIONEN**

Für bereits bestehende Einbauten gelangen die "acceptable means of compliance" entsprechend Punkt 4.4 des JAA AMJ 20x2 zur Anwendung.

#### **3. ERWEITERUNG DER NAVIGATIONSART**

Die Zulassung eines Luftfahrzeuges für B-RNAV ist möglich, wenn eine Systemzulassung durch ACG erfolgt ist und eine "Erweiterung der Navigationsart" entsprechend § 40 (1) Zi 8 ZLLV bei ACG beantragt wurde. Im Rahmen der Verwendungsartennachprüfung wird durch ACG/FL die technische Eignung festgestellt und danach von der zuständigen Stelle eine operationelle Genehmigung erteilt.

#### **4. VORSCHRIFTEN**

- Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung - ZLLV 1995
- Manual on Required Navigation Performance (RNP) - ICAO Doc. 9613-AN/ 937
- JAA Temporary Guidance Material (TGL) - Leaflet No. 2 Rev. 1 - AMJ 20x2

Geschäftszahl: N/A	16. März 1998	Seite 1/1
--------------------	---------------	-----------